

**Nutzungsordnung für alle vermietbaren öffentlichen Einrichtungen**  
**der Stadt Bad Lobenstein**

Der Stadtrat der Stadt Bad Lobenstein hat in seiner 33. Sitzung am 18.12.2007 diese Nutzungsordnung auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 102/2007 vom 27.11.2007 beschlossen, die durch Beschluss Nr. 70/2022 aus der 20.Sitzung des Stadtrates am 15.11.2022 in § 1 Abs.1 Satz 3 geändert wurde.

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Stadt Bad Lobenstein unterhält öffentliche Einrichtungen (z. B. Kulturhaus, „Neues Schloss“, Bürgerhäuser, Säle, Feuerwehrrhäuser, Sportanlagen u. a.) die dazu beitragen sollen, ausschließlich kulturelle, soziale, gesellige, sportliche, touristische, verkaufsorientierte und religiöse Veranstaltungen zu ermöglichen. Diese Einrichtungen können auf schriftlichen Antrag zur Nutzung an Dritte vergeben werden. Politische Veranstaltungen der im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen sind zulässig.
- (2) Die Vermietung von Feuerwehrrhäusern ist darüber hinaus grundsätzlich beschränkt und regelt sich nach den jeweiligen Nutzungsordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Durch die Nutzungsordnung wird hinsichtlich der Benutzungsregelungen ein Rahmen vorgegeben, der durch spezielle Nutzungsverträge für die jeweilige öffentliche Einrichtung näher konkretisiert wird.
- (4) Diese Nutzungsordnung gilt für alle städtischen Einrichtungen, auch wenn sie an Dritte, z.B. Vereine, zur Nutzung per Vertrag übergeben wurden.

**§ 2**  
**Nutzungsregelungen**

- (1) Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, die für die jeweiligen Einrichtungen geltenden speziellen Verträge oder Nutzungsordnungen und die Weisungen der Stadtverwaltung oder ihres Beauftragten zu befolgen.
- (2) Die zur Nutzung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten (inkl. der allgemeinen Räume wie Flure, Treppenhäuser und Sanitärtrakte) sind schonend zu behandeln. Gegebenenfalls auftretende Schäden sind unverzüglich der Stadtverwaltung oder ihren beauftragten Personen mitzuteilen und müssen nach dem Verursacherprinzip umgehend behoben werden.

### **§ 3** **Haftung**

- (1) Die Benutzung der Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr der Benutzerin/des Benutzers. Die Stadt Bad Lobenstein haftet nur für Schäden, die bei der Benutzung ihrer Einrichtung entstehen, wenn und soweit ihre Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
- (2) Die Nutzerin oder der Nutzer übernimmt während der gesamten Nutzungszeit die volle Haftung für sämtliche zur Nutzung überlassenen Einrichtungen inkl. des Inventars und der Geräte. Sie oder er haftet insbesondere für Schäden, die durch sie oder ihn, ihre oder seine/n Beauftragte/n, Bedienstete oder Besucher, Lieferanten usw. entstehen. Neben der Nutzerin oder dem Nutzer haftet die Schadenverursacherin oder der Schadenverursacher gesamtschuldnerisch. Die Haftung erstreckt sich auch auf schädliche Folgen, die durch die Unterlassung der Meldepflicht über Schäden und Unfälle eintreten.

### **§ 4** **Nutzungsverträge**

- (1) Der Stadtverwaltung bleibt es vorbehalten, konkrete Nutzungsregelungen für die einzelnen Einrichtungen in den abzuschließenden Nutzungsverträgen festzulegen. Das betrifft insbesondere die Vorlage eines Veranstaltungs- und Sicherheitskonzepts. Weitere gesetzliche Regelungen bzw. Verordnungen bei der Durchführung von Veranstaltungen z. B. im Bereich Brandschutz, Jugendschutz oder Versammlungsstättenengesetz, sind gesondert zu beachten.
- (2) Die Stadtverwaltung ist berechtigt, die Benutzung von einer im Voraus zu leistenden Kautions- oder Abschlagszahlung, deren Höhe dem Nutzer mitgeteilt wird, abhängig zu machen. Die Kautions- oder Abschlagszahlung wird rückerstattet, sobald die Nutzerin oder der Nutzer die gemieteten Räume in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben hat. Näheres regeln die Nutzungsverträge bzw. Miet- und Hausordnungen der einzelnen Einrichtungen.

### **§ 5** **Inkrafttreten**

Die geänderte Nutzungsordnung tritt zum 16.11.2022 in Kraft.

Bad Lobenstein, den 22. November 2022



**Klaus Möller**  
**1. Beigeordneter**